

FUSIONSVEREINBARUNG

zwischen den Gemeinden
Galmiz, Gempenach und Murten

Die Gemeinde Galmiz,

Vertreten durch den Gemeindeammann, Herrn Thomas Wyssa,
und die Gemeindeschreiberin, Frau Sylvia Hayoz

Die Gemeinde Gempenach,

Vertreten durch den Gemeindeammann, Herrn Florian Thomi,
und die Gemeindeschreiberin, Frau Therese Müller

Die Gemeinde Murten,

Vertreten durch den Stadtammann, Herrn Christian Brechbühl,
und den Stadtschreiber, Herrn Bruno Bandi

schliessen folgende Fusionsvereinbarung

Art. 1 Gebiet/Datum

¹ Die Gebiete der Gemeinden Galmiz, Gempenach und Murten werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt und bilden ab dem 1. Januar 2022 die neue Gemeinde Murten.

² Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat ist die neue Gemeinde Teil des Seebezirks.

Art. 2 Name

¹ Die neue Gemeinde trägt den Namen Murten.

² Die Namen Galmiz und Gempenach sind ab dem Zeitpunkt der Fusion keine Gemeindennamen mehr. Sie werden zu Namen von Ortsteilen auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde.

Art. 3 Wappen

Das Wappen der neuen Gemeinde wird wie folgt beschrieben: «In Silber ein goldgekrönter und bewehrter roter Löwe auf grünem Dreiberg».

Art. 4 Ortsbürger

Die Ortsbürgerinnen und Ortsbürger der Gemeinden Galmiz und Gempenach werden Ortsbürgerinnen und Ortsbürger der neuen Gemeinde Murten.

Art. 5 Vermögen

Am 1. Januar 2022 werden sämtliche Aktiven und Passiven der Gemeinden Galmiz, Gempenach und Murten zusammengelegt und gehen auf die neue Gemeinde Murten über.

Art. 6 Steuerfüsse und -sätze

¹ Ab 1. Januar 2022 gelten für die neue Gemeinde folgende Steuerfüsse und -sätze:

- | | |
|---|------------------------------------|
| - Steuer auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen: | 62 % der einfachen Kantonssteuer |
| - Steuer auf Gewinn und Kapital der juristischen Personen: | 62 % der einfachen Kantonssteuer |
| - Liegenschaftssteuer: | 1,5 ‰ des Steuerwerts |
| - Erbschafts- und Schenkungssteuer: | 66,7 % der Kantonssteuer |
| - Handänderungssteuer: | CHF 1.-- pro Franken Kantonssteuer |

² Eine allfällige Änderung dieser Steuerfüsse und -sätze durch den Generalrat von Murten vor Inkrafttreten der Gemeindefusion bleibt vorbehalten.

Art. 7 Wahlen und Amtsdauer

Im Herbst 2021 finden in den Gemeinden Galmiz, Gempenach und Murten aufgeschobene Wahlen zur Gesamterneuerung der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2022 bis 2026 statt. Der genaue Termin wird durch den Staatsrat des Kantons Freiburg festgelegt. Der Beginn der Amtsdauer wird auf den 1. Januar 2022 determiniert.

Art. 8 Gemeinderat

¹ Für die Legislaturperiode 2022 bis 2026 schliessen sich die Gemeinden Galmiz und Gempenach zu einem Wahlkreis zusammen. Der Sitz des Wahlbüros befindet sich in Galmiz. Die Wahlzettel sind durch die Stimmberechtigten in den Wahllokalen der Wohngemeinden abzugeben.

² Für die Legislaturperiode 2022 bis 2026 besteht der Gemeinderat aus sieben Mitgliedern. Der Gemeinderat setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| - Wahlkreis Murten: | 6 Sitze |
| - Wahlkreis Galmiz und Gempenach: | 1 Sitz |

³ Die Bezeichnung der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte erfolgt nach Artikel 135 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 136a Absatz 2 des Gesetzes über die Gemeinden (GG).

Art. 9 Generalrat

¹ Für die Legislaturperiode 2022 bis 2026 besteht der Generalrat aus 52 Mitgliedern¹. Jede der Gemeinden Galmiz, Gempenach und Murten bildet einen Wahlkreis.

Der Anspruch auf Vertretung im Generalrat besteht wie folgt:

- | | |
|--------------------------|-----------------------|
| - Wahlkreis Murten: | 44 Sitze ² |
| - Wahlkreis Clavaleyres: | 2 Sitze ³ |
| - Wahlkreis Galmiz: | 4 Sitze |
| - Wahlkreis Gempenach: | 2 Sitze |

¹ Gemäss Artikel 8 und 21 Absatz 2 der Zusammenschlussvereinbarung 2018 mit Clavaleyres

² Gemäss Artikel 8 und 21 Absatz 3 der Zusammenschlussvereinbarung 2018 mit Clavaleyres

³ Festgelegt in Artikel 8 und 21 Absatz 1 der Zusammenschlussvereinbarung 2018 mit Clavaleyres

² Der Urnengang richtet sich nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (PRG).

³ Eine angemessene Vertretung von Generalratsmitgliedern aus den Wahlkreisen Galmiz und Gempenach ist in den Kommissionen der neuen Gemeinde anzustreben.

Art. 10 Ersatzwahl

¹ Wird während der Legislaturperiode 2022 bis 2026 eine Ersatzwahl notwendig, wird der Wahlkreis, der das Ratsmitglied verloren hat, erneut gebildet.

² Verlegt ein Mitglied des Gemeinderats oder des Generalrats seinen Wohnsitz von einem Wahlkreis in einen anderen innerhalb der neuen Gemeinde, findet keine Ersatzwahl statt (Art. 136a Abs. 3 GG).

Art. 11 Verwaltung/Archiv

¹ Die Verwaltung der neuen Gemeinde hat ihren Sitz in Murten.

² Die Dokumente und Archive der drei Gemeinden werden, nach Erstellung eines Inventars, zusammengelegt, um das Archiv der neuen Gemeinde zu bilden.

Art. 12 Kommissionen

Die Bestellung der Kommissionen richtet sich nach dem Gesetz über die Gemeinden sowie nach dem Organisation- und Verwaltungsreglement der Gemeinde Murten.

Art. 13 Jahresrechnung

Innert einer Frist von fünf Monaten nach dem Zusammenschluss werden die Jahresrechnungen 2021 dem Generalrat der neuen Gemeinde Murten zur Genehmigung unterbreitet. Die Jahresrechnungen 2021 werden jeweils durch die Revisionsstellen der bisherigen Gemeinden geprüft.

Art. 14 Voranschlag

Innert einer Frist von drei Monaten nach dem Zusammenschluss entscheidet der Generalrat der neuen Gemeinde über den Voranschlag 2022, dies nach Stellungnahme der vereinigten Finanzkommissionen der bisherigen Gemeinden.

Art. 15 Pachtverträge Landwirtschaftsland

¹ Die neue Gemeinde Murten übernimmt die bestehenden Pachtverträge der Gemeinden Galmiz und Gempenach.

² In der Zeitperiode vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027 wird zwischen den Gemeinden Galmiz, Gempenach und Murten vereinbart, dass das freiwerdende Pachtland auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde durch die Landwirtschaftskommission an Selbstbewirtschaftler der bisherigen Gemeinde nach den Richtlinien der Gemeinde Murten zugeteilt wird.

³ Für die Zeit ab dem 1. Januar 2028 steht es dem Gemeinderat von Murten frei, in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskommission das freiwerdende Pachtland nach den Richtlinien der Gemeinde Murten über die Pachtlandvergabe zu entscheiden.

Art. 16 Vereinbarungen

¹ Die neue Gemeinde übernimmt alle bestehenden Vereinbarungen und Verträge der bisherigen Gemeinden.

² Im Zeitpunkt des genehmigten Kantonswechsels übernimmt die neue Gemeinde insbesondere alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Zusammenschlussvereinbarung von 2018 zwischen der bernischen Einwohnergemeinde Clavaleyres und der Gemeinde Murten.

Art. 17 Reglemente

¹ Sämtliche Reglemente werden innert einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses vereinheitlicht (Art. 141 GG). Die früheren Reglemente bleiben bis zu ihrer Vereinheitlichung in Kraft.

² Verfügt eine der bisherigen Gemeinden über kein genehmigtes Reglement, wird dasjenige der Gemeinde Murten angewandt.

Art. 18 Finanzhilfe

Der Staat Freiburg überweist der neuen Gemeinde eine Finanzhilfe im Betrag von CHF 196'680.00.

Angenommen durch den Gemeinderat von Galmiz, am 17. Februar 2020

Der Gemeindeammann



Die Gemeindeschreiberin



Angenommen durch den Gemeinderat von Gempenach, am 17. Februar 2020

Der Gemeindeammann



Die Gemeindeschreiberin



Angenommen durch den Gemeinderat von Murten, am 17. Februar 2020

Der Stadtammann



Der Stadtschreiber

